



## ANERKENNUNGS- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen

der Markeninhaberin

**OpuRatia Foundation CLG**

Ground Floor 71 Lower Baggot Street, D02 P593, Dublin

Amtsgericht-CRO, Company-No: 79910

Mail: info@opuratia.com

Direktor: Br. Oliver Over

– nachfolgend „**Stiftung**“ –

und

der Loge

---

Anschrift:

---

Vertretungsberechtigte(r)

---

– nachfolgend „**Loge**“ –

### § 1 Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anerkennung der Loge als berechtigte Nutzerin der Kollektivmarke „Freimaurer Johannistloge“ einschließlich aller hierzu gehörenden Zeichen, Bildmarken, Siegel und Kennzeichnungen.

(2) Die Anerkennung erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung der dauerhaften Einhaltung der jeweils gültigen Kollektivmarkensatzung sowie der hierzu erlassenen Richtlinien und Gebührenordnungen.

(3) Ein Anspruch auf erstmalige Anerkennung oder dauerhafte Fortführung der Anerkennung besteht nicht.

### § 2 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Loge bestätigt, dass die eingereichten Unterlagen, Rituale, Satzungen und sonstigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

(2) Die Loge verpflichtet sich, Änderungen ihrer Satzung, Organisation, Leitung, Rituale oder wesentlichen Arbeitsgrundsätze unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Zustimmung zur Kollektivmarkensatzung und Vertragsbestandteile**

- (1) Die Loge erkennt die jeweils gültige Satzung der Kollektivmarke „Freimaurer Johannisloge“ einschließlich sämtlicher Anlagen, Richtlinien, Gebührenordnungen, Ausführungsbestimmungen und künftig wirksam beschlossener Änderungen ausdrücklich als verbindlich an.
- (2) Die Kollektivmarkensatzung einschließlich ihrer Anlagen ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen dieser Vereinbarung und der Kollektivmarkensatzung gehen die Regelungen der Kollektivmarkensatzung vor.
- (3) Die Loge verpflichtet sich, die sich aus der Kollektivmarkensatzung und ihren Anlagen ergebenden Pflichten dauerhaft einzuhalten.
- (4) Änderungen der Kollektivmarkensatzung oder ihrer Anlagen werden nach Mitteilung durch die Markeninhaberin Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

### **§ 4 Nutzungsrecht**

- (1) Mit Anerkennung erhält die Loge ein einfaches, widerrufliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Kollektivmarke sowie der zugelassenen Bildmarken und Siegel.
- (2) Die Nutzung darf ausschließlich entsprechend den Vorgaben der Kollektivmarkensatzung erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt nicht vor Eingang der Jahresgebühr (§ 5) bei der Stiftung.

### **§ 5 Gebühren**

- (1) Die Loge verpflichtet sich zur Zahlung der jeweils gültigen Gebühren entsprechend der durch die Markeninhaberin beschlossenen Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jahresgebühren sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens bis zum fünften Kalendertag eines Kalenderjahres, zur Zahlung fällig.
- (3) Erfolgt der Eintritt oder die erstmalige Anerkennung im laufenden Kalenderjahr, werden die Gebühren anteilig nach Kalendermonaten berechnet. Der Monat des Eintritts oder der Anerkennung gilt unabhängig vom konkreten Kalendertag als voller Monat.
- (4) Bei Beendigung dieser Vereinbarung, Kündigung, Entzug der Anerkennung oder Entzug des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren für verbleibende Zeiträume.
- (5) Befindet sich die Loge länger als dreißig Kalendertage nach Fälligkeit in Zahlungsverzug, kann die Markeninhaberin die Anerkennung oder die Nutzung der Kollektivmarke bis zur vollständigen Zahlung vorläufig aussetzen.

### **§ 6 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Loge verpflichtet sich, der Markeninhaberin sämtliche zur Überprüfung erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (2) Auf Anforderung sind insbesondere vorzulegen:
  - a) aktuelle Satzungen;
  - b) Änderungen von Ritualen;
  - c) Leitungs- und Organisationsstrukturen;
  - d) sonstige relevante Unterlagen.

## **§ 7 Integritäts- und Verhaltensgrundsätze**

- (1) Die Loge verpflichtet sich zur Wahrung der persönlichen Freiheit, Würde und Integrität aller Mitglieder.
- (2) Unzulässig sind insbesondere:
  - a) unangemessene Einflussnahme auf Mitglieder;
  - b) wirtschaftliche oder persönliche Abhängigkeitsstrukturen;
  - c) Verknüpfung freimaurerischer Tätigkeiten mit wirtschaftlichen Vorteilen;
  - d) Ausnutzung von Vertrauensstellungen;
  - e) sonstige schwerwiegende Verstöße gegen die ethischen Grundsätze dieser Vereinbarung.

## **§ 8 Überprüfung und Kontrolle**

- (1) Die Markeninhaberin ist berechtigt, bei konkreten Anhaltspunkten oder Beschwerden Überprüfungen einzuleiten.
- (2) Hierzu können ergänzende Nachweise, Stellungnahmen oder Unterlagen angefordert werden.

## **§ 9 Entzug der Anerkennung**

- (1) Die Markeninhaberin kann Anerkennung und Nutzungsrecht insbesondere entziehen bei:
  - a) Verstößen gegen diese Vereinbarung;
  - b) Verstößen gegen die Kollektivmarkensatzung;
  - c) schwerwiegenden Integritätsverstößen;
  - d) Gefährdung des Rufes, der Herkunftsfunktion oder Integrität der Kollektivmarke.
- (2) Eine strafrechtliche Verurteilung ist hierfür nicht erforderlich; ausreichend sind objektiv nachvollziehbare Tatsachen, welche erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen dieser Vereinbarung begründen.

## **§ 10 Vertragsdauer**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie endet automatisch mit Entzug der Anerkennung oder schriftlicher Kündigung durch die Loge zum Ende eines Kalendermonats.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Gerichtsstand ist Köln, Deutschland

Ort, Datum \_\_\_\_\_

---

Unterschrift -für die Loge-